

Kosten von Hochbauten

Kostengliederung

DIN
276
Teil 2

Building costs; costs division
Coûts de bâtiment; division de coûts

DIN 276 besteht aus den folgenden Teilen:

DIN 276 Teil 1 Begriffe,

DIN 276 Teil 2 Kostengliederung,

DIN 276 Teil 3 Kostenermittlungen sowie

DIN 276 Teil 3 Auswahl 1 Kostenermittlungen, Auswahl für den Wohnungsbau.

Die Gesamtkosten gliedern sich in Kostengruppen für:

Kosten des Baugrundstückes (siehe Abschnitt 1),

Kosten der Erschließung (siehe Abschnitt 2),

Kosten des Bauwerkes (siehe Abschnitt 3),

Kosten des Gerätes (siehe Abschnitt 4),

Kosten der Außenanlagen (siehe Abschnitt 5),

Kosten für Zusätzliche Maßnahmen (siehe Abschnitt 6),

Baunebenkosten (siehe Abschnitt 7).

1 Kosten des Baugrundstückes

1.1 Wert

Der Grundstückswert richtet sich nach dem Verkehrswert¹⁾ zum Zeitpunkt der Kostenermittlung. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis vom Verkehrswert zum Zeitpunkt der Kostenermittlung abweicht.

Sind Teile des Grundstückes unentgeltlich oder gegen Entgelt für den Gemeinbedarf abzutreten oder abgetreten worden, so sollen diese Flächen bei der Ermittlung des Verkehrswertes¹⁾ berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 2.1).

Der Wert eines bebauten Grundstückes, dessen bauliche Anlagen ganz oder teilweise wegen der Durchführung eines geplanten Bauwerkes umgebaut, abgebrochen oder beseitigt werden müssen, richtet sich nach dem Verkehrswert¹⁾ von Grundstück und baulichen Anlagen.

Bei Grundstücken, für die ein Erbbaurecht bestellt wird, darf der Grundstückswert nicht eingesetzt werden.

1.2 Erwerb

Hierzu gehören die Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Baugrundstückes (Grundstücksnebenkosten), z. B. für Beurkundung, Untersuchungen und Gutachten über Baugrund und Bebaubarkeit — soweit diese zur Beurteilung des Grundstückswertes dienen — ferner für Vermessung und Katasterunterlagen, Grunderwerbsteuer, Gebühren, Provisionen, Bodenneuordnung, Grenzregulierung und gegebenenfalls Bestellung eines Erbbaurechtes.

Bei Anpassung des Kaufpreises an den Verkehrswert (siehe Abschnitt 1.1) ist darauf zu achten, daß die Grundstücksnebenkosten nicht mehrfach angesetzt werden.

1.3 Freimachen

Hierzu gehören die Kosten, die aufzuwenden sind, um die freie Verfügung über ein erworbenes Grundstück zu erhalten, das noch mit Miet- oder Pachtverträgen belastet ist.

1.4 Herrichten

Hierzu gehören die Kosten für das Herrichten des Grundstückes oder einer Teilfläche (Baufläche) für die geplante bauliche Anlage.

2 Kosten der Erschließung

2.1 Öffentliche Erschließung

Hierzu gehören die anteiligen Kosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Erschließungsbeiträge/Anliegerbeiträge) und die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge entstehenden Kosten für

- a) die Beschaffung oder den Erwerb der Erschließungsflächen gegen Entgelt durch den Träger der öffentlichen Erschließung,
- b) die erstmalige Herstellung oder den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen, der Grünflächen und sonstiger Freiflächen für öffentliche Nutzung²⁾,
- c) die Herstellung oder Änderung gemeinschaftlich genutzter technischer Anlagen, z. B. zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Wasser, Wärme, Gas und Elektrizität.

Bei der Abgabe von Erschließungsflächen gegen Entgelt (siehe Aufzählung a)) soll der Wertausgleich des Grundstückes bei den Anliegerleistungen vorgenommen werden.

2.2 Nichtöffentliche Erschließung

Hierzu gehören die Kosten für Verkehrsflächen und technische Anlagen, die ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Beauftragung mit dem Ziel der späteren Übertragung in den Gebrauch der Allgemeinheit hergestellt und ergänzt werden.

¹⁾ Bundesbaugesetz (BBauG) § 142, Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung — WertV —) i.d.F. v. 15. Aug. 1972 (BGBl I S. 1416)

²⁾ Bundesbaugesetz (BBauG) §§ 127 bis 130

Fortsetzung Seite 2 bis 23
Erläuterungen Seite 23 und 24

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Frühere Ausgaben:
DIN 276: 08.34, 08.43, 03.54x
DIN 276 Teil 2: 09.71

Änderung April 1981:
Siehe Erläuterungen.

Das gilt auch für Kosten, die in nichterschlossenen Baugebieten, z. B. im Außenbereich³⁾, aufgrund von Einzelregelungen entstehen.

Dagegen gehören Kosten für die Herstellung oder Ergänzung von Anlagen auf dem eigenen Grundstück, die der Erschließung dienen und im alleinigen Gebrauch des Eigentümers bleiben, zu den Außenanlagen (siehe Abschnitt 5).

2.3 Andere einmalige Abgaben

Hierzu gehören Kosten, die dem Grundstückseigentümer bzw. dem Bauherrn aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen oder eines Ortsstatutes aus Anlaß des geplanten Bauvorhabens einmalig und zusätzlich zu den Erschließungsbeiträgen (siehe Abschnitt 2.1) entstehen.

3 Kosten des Bauwerkes

Hierzu gehören die Kosten aller in den Abschnitten 3.1 bis 3.5 aufgeführten Bau- und sonstigen Leistungen, die aufgrund der dem Bauwerk zugrunde liegenden Planung und der vorgesehenen Zweckbestimmung entstehen.

Maßgebend für die Abgrenzung gegenüber der Kostengruppe 5 – Außenanlagen – ist die Berechnung der Brutto-Grundrißfläche und des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 Teil 1, abgesehen von geringfügigen Abweichungen, wenn sie technisch bedingt sind.

Bei Umbau, Wiederaufbau oder Wiederherstellung von Bauwerken zählen hierzu auch die Kosten von Teilabbruch-, Sicherungs- und Demontearbeiten.

Der Wert wiederverwendeter Bauteile ist gesondert auszuweisen.

Werden Eigenleistungen erbracht, so sind dafür die Kosten einzusetzen, die für die entsprechenden Auftragnehmerleistungen entstehen würden.

3.1 Baukonstruktionen

Hierzu gehören die Kosten der Bauleistungen und der sonstigen Leistungen für den gesamten Roh- und Ausbau des Bauwerkes, einschließlich der dazu notwendigen Baustelleneinrichtung, jedoch ohne die Installationen (siehe Abschnitt 3.2), die Zentrale Betriebstechnik (siehe Abschnitt 3.3), die Betrieblichen Einbauten (siehe Abschnitt 3.4) und die Besonderen Bauausführungen (siehe Abschnitt 3.5).

3.2 Installationen

Hierzu gehören die Kosten für alle in das Bauwerk eingebauten, daran angeschlossenen oder damit fest verbundenen Rohrleitungen, Verteilungssysteme, Entnahme- und Anschlußstellen einschließlich aller installierten Objekte, die Bestandteil⁴⁾ des Bauwerkes werden.

Es sind dies in der Regel

- Installationen für Abwasser, Wasser, Wärme, Raumlufttechnik (RLT), Gase, elektrischen Strom, Fernmelde-technik und Blitzschutz sowie
- Installationen zum Anschluß von betrieblichen Einbauten und ferner
- das zur Bedienung, zum Betrieb oder zum Schutz der Installationen gehörende, erstmalig zu beschaffende, nichteingebaute oder nichtfestverbundene Zubehör⁵⁾.

3.3 Zentrale Betriebstechnik

Hierzu gehören die Kosten für die Teile technischer Anlagen, die zum Betrieb der in Abschnitt 3.2 genannten Installationen erforderlich sind⁶⁾.

Es sind dies in der Regel Anlagenteile zur Erzeugung, Aufbereitung oder Umwandlung, z. B.

- a) bei zentraler Energieversorgung mit Wärme oder elektrischem Strom:
 - die Wärme- oder Stromerzeuger, Wärmetauscher und Pumpen, jeweils mit Schaltanlagen und Zubehör⁵⁾;
- b) bei zentral betriebenen Anlagen für Raumlufttechnik (RLT):
 - die RLT-Bauelemente mit Schaltanlagen und Zubehör⁵⁾;
- c) bei privater Wasserversorgung:
 - die Vorrats- oder Sammelbehälter, Pumpen und Aufbereitungsanlagen, jeweils mit Zubehör⁵⁾;
- d) bei Abwasseranlagen, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind:
 - die Sammelbehälter und Aufbereitungsanlagen mit Zubehör⁵⁾;
- e) bei Anlagen für Flüssigkeiten und Gase:
 - zentrale Anlagenteile zu deren Betrieb;
- f) bei Anlagen für die Fernmeldetechnik:
 - Fernsprech-, Brandmelde- und Uhrenzentralen.

Außerdem gehören hierzu Aufzugs- und sonstige Förderanlagen sowie Abfallbeseitigungsanlagen.

3.4 Betriebliche Einbauten

Hierzu gehören die Kosten für alle mit dem Bauwerk fest verbundenen Einbauten, die seiner besonderen Zweckbestimmung dienen. Das sind auch Einbauten, die im Zusammenhang mit den Installationen und der Zentralen Betriebstechnik stehen und benutzt werden (siehe Abschnitte 3.2 und 3.3).

Betriebliche Einbauten werden in Verbindung mit technischen Hilfsmitteln aufgestellt, angebracht oder umgesetzt.

Für die Abgrenzung gegenüber der Kostengruppe 4 – Gerät – ist maßgebend, daß sie durch ihre Beschaffenheit, z. B. Maße, Gewicht, Installationsanschlüsse und Befestigung, technische und/oder bauplanerische Maßnahmen erfordern, z. B. Anfertigen von Werkplänen oder statischen Berechnungen, Anschließen von Installationen, Einsatz von Hebezeugen.

3.5 Besondere Bauausführungen

Hierzu gehören die Kosten für die Baukonstruktionen, Bauteile, Bauelemente, Installationen, Zentrale Betriebstechnik und Betrieblichen Einbauten, die durch besondere Bedingungen des Geländes, des Baugrundes, der Umgebung oder durch Forderungen außerhalb der Zweckbestimmung des Bauwerkes verursacht werden.

4 Kosten des Gerätes

Hierzu gehören die Kosten für alle beweglichen oder zu befestigenden Sachen, die zur Ingebrauchnahme und zur allgemeinen Benutzung des Bauwerkes erforderlich werden, soweit sie vom Bauherrn zu beschaffen und sofern sie nicht bereits in den Abschnitten 3.2 bis 3.4 erfaßt sind.

³⁾ Bundesbaugesetz (BBauG) § 35

⁴⁾ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 93 und § 94

⁵⁾ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 97

⁶⁾ Die Installationen (Kostengruppe 3.2) und die Zentrale Betriebstechnik (Kostengruppe 3.3) ergeben die jeweiligen Betriebstechnischen Anlagen. Die Kostengruppen 3.2 und 3.3 können auch zusammengefaßt werden (siehe DIN 276 Teil 3, Anhang B, Variante der Kostenberechnung und Anhang C, Variante des Kostenanschlages).

5 Kosten der Außenanlagen

Hierzu gehören die Kosten für die Herstellung aller Anlagen außerhalb des Bauwerkes, einschließlich der Verbindung mit den öffentlichen oder nichtöffentlichen Erschließungsanlagen, ferner die Kosten, die durch die Erschließung (siehe Abschnitt 2.2, Absatz 3) und die Oberflächengestaltung des Baugrundstückes entstehen.

Es sind dies in der Regel Kosten für: Einfriedungen, Geländebearbeitung, Versorgungs- und Abwasseranlagen, Wirtschaftsvorrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Treppen, Grünflächen, ferner Außenanlagen für besondere Zweckbestimmungen.

Bei größeren baulichen Anlagen können die jeweiligen Kosten der Außenanlagen auch einzelnen Bauwerken bzw. Baukörpern zugeordnet werden.

Beim Umbau von Außenanlagen gehören hierzu auch die Kosten von Teilabbruch-, Sicherungs- und Demontagerbeiten.

Der Wert wiederverwendeter Bauteile ist gesondert auszuweisen. Werden Eigenleistungen erbracht, so sind dafür die Kosten einzusetzen, die für die entsprechenden Auftragnehmerleistungen entstehen würden.

6 Kosten für Zusätzliche Maßnahmen

Hierzu gehören die Kosten, die durch besondere Maßnahmen bei der Herstellung des Bauwerkes und/oder der Außenanlagen verursacht werden, die jedoch den Wert nicht erhöhen, z. B. Vorkehrungen zum Schutz von Personen und Sachen, gegen die Behinderungen des Baubetriebes durch Witterungseinflüsse, Maßnahmen zur Beschleunigung des Baubetriebes.

7 Baunebenkosten

Hierzu gehören die Kosten, die bei der Planung und Durchführung auf der Grundlage von Honorarordnungen, Gebührenordnungen, Preisvorschriften oder nach besonderer vertraglicher Vereinbarung entstehen.

Es sind dies in der Regel Kosten für: Vorbereitung, Planung, Durchführung, behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, besondere künstlerische Gestaltung, Finanzierungen und Abgaben.

Werden Eigenleistungen erbracht, so sind dafür die Kosten einzusetzen, die für entsprechende Fremdleistungen entstehen würden.

Anhang A

A 1. Kostengliederung

Im nachfolgenden Kostengliederungsschema sind die Kosten von Hochbauten systematisch geordnet. Sie sind nach Kostengruppen in den Spalten 1 bis 4 begrifflich unterteilt; sie sind ferner mit Ordnungsziffern versehen, damit Leistungen und Kosten bei der Aufstellung von Kostenermittlungen unverwechselbar zugeordnet werden können. Erläuternde Angaben zu den Kostengruppen der Spalten 1 bis 4 enthält die Spalte „Anmerkungen“. Diese Systematik ist anwendbar auf alle Arten von Kostenermittlungen, wobei sich die Unterteilung nach der jeweils erforderlichen Genauigkeit der Planungs- und Berechnungsunterlagen richtet (siehe DIN 276 Teil 3). In Kostenschätzungen soll sich die Unterteilung bis zur Spalte 2 erstrecken; in der Kostenberechnung kann sie, je nach den gegebenen Umständen, bis zur Spalte 3 verfeinert werden. Im Kostenanschlag und bei der Kostenfeststellung soll sie bis zur Spalte 4 gehen. Bei der Kostenfeststellung kann sich die Unterteilung in den Fällen, in denen eine Auswertung der Kosten zu Vergleichszwecken nicht in Betracht kommt, auf die Spalten 1 und 2 beschränken. Eine weitergehende Unterteilung der Kostengruppen, d. h. über die zu den einzelnen Kostenermittlungen vorstehend genannten Gesichtspunkte hinaus, bleibt freigestellt, denn sie richtet sich nach der jeweiligen Bauaufgabe und kann erfolgen — nach den in Betracht kommenden Allgemeinen Technischen Vorschriften (ATV) der VOB Teil C, — nach den in der Spalte „Anmerkungen“ genannten Bauteilen bzw. Bauelementen oder — nach anderen für die jeweiligen Ausschreibungs- oder Herstellungsverfahren geeigneten Gliederungsmerkmalen. Wenn durch besondere Bauausführungen (siehe Kostengruppe 3.5) an bestehenden baulichen oder technischen Anlagen wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen verursacht werden, so sind die entstehenden Kosten in einer besonderen Kostenermittlung, z. B. als „Folgearbeiten“ zu erfassen.				
Kostengruppen				Anmerkungen
1	2	3	4	
1 Bau- grundstück	1.1 Wert 1.2 Erwerb	1.1.1 Verkehrswert 1.2.1 Vermessung 1.2.2 Gerichtsgebühren 1.2.3 Notariatsgebühren 1.2.4 Maklerprovisionen 1.2.5 Grunderwerbsteuer 1.2.6 Wertgutachten und dafür notwendige Baugrunduntersuchungen 1.2.7 Amtliche Genehmigungen 1.2.8 Bodenordnung und Grenzregulierung 1.2.9 Sonstige Erwerbskosten		

Kostengruppen				Anmerkungen
1	2	3	4	
	1.3 Freimachen	1.3.1 Abfindungen und Entschädigungen für Miet- und Pachtverträge 1.3.2 Ablösung dinglicher Rechte 1.3.9 Sonstige Freimachungskosten	Die Kostengruppen 1.4.1 bis 1.4.9 sollen, soweit erforderlich und möglich, im Kostenanschlag nach den zugehörigen Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (ATV) der VOB Teil C unterteilt werden,	z. B. nach Maßgabe der DIN 18 300 Erdarbeiten, DIN 18 306 Entwässerungskanalarbeiten, DIN 18 307 Gas- und Wasserleitungsarbeiten im Erdreich, DIN 18 320 Landschaftsbauarbeiten, DIN 18 451 Gerüstarbeiten; Richtlinien für Vergabe und Abrechnung.
	1.4 Herrichten	1.4.1 Abräumen von Einfriedungen und Hindernissen 1.4.2 Sichern von zu erhaltendem Bewuchs 1.4.3 Roden von Bewuchs 1.4.4 Abbrechen von Bauwerken oder Bauteilen 1.4.5 Beseitigen von Verkehrsanlagen 1.4.6 Abtrennen von Versorgungs- und Abwasserleitungen 1.4.7 Sicherung von Oberboden 1.4.8 Bodenbewegungen, Herrichten der Geländeoberfläche, Planieren 1.4.9 Sonstige Herrichtungskosten		

Kostengruppen				Anmerkungen
1	2	3	4	
2 Erschließung	2.1 Öffentliche Erschließung 2.2 Nichtöffentliche Erschließung 2.3 Andere einmalige Abgaben	2.1.1 Abwasseranlagen/ Kanalisation 2.1.2 Wasserversorgung 2.1.3 Fernwärmeversorgung 2.1.4 Gasversorgung 2.1.5 Elektrische Stromversorgung 2.1.6 Fernmeldetechnik 2.1.7 Verkehrsanlagen einschließlich Beleuchtung 2.1.8 Grünflächen 2.1.9 Sonstige öffentliche Erschließung 2.2.1 Abwasseranlagen/ Kanalisation 2.2.2 Wasserversorgung 2.2.3 Fernwärmeversorgung 2.2.4 Gasversorgung 2.2.5 Elektrische Stromversorgung 2.2.6 Fernmeldetechnik 2.2.7 Verkehrsanlagen einschließlich Beleuchtung 2.2.8 Grünflächen 2.2.9 Sonstige nichtöffentliche Erschließung 2.3.1 Ansiedlungsgebühren/ Ansiedlungsleistungen 2.3.2 Beiträge zum Bau von Kfz-Stellplätzen 2.3.9 Sonstige einmalige Abgaben	Die Kostengruppen 2.1.1 bis 2.3.9 sollen, soweit Leistungen auftreten, die nicht pauschal erhoben oder abgegolten werden, z. B. als Beiträge oder Zuschüsse, und soweit erforderlich und möglich, im Kostenanschlag weiter nach den zugehörigen Allgemeinen Technischen Vorschriften (ATV) der VOB Teil C unterteilt werden,	z. B. nach Maßgabe der DIN 18 300 Erdarbeiten, DIN 18 301 Bohrarbeiten, DIN 18 302 Brunnenbauarbeiten, DIN 18 306 Entwässerungskanalarbeiten, DIN 18 307 Gas- und Wasserleitungsarbeiten im Erdreich, DIN 18 308 Dränarbeiten für landwirtschaftlich genutzte Flächen, DIN 18 310 Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen DIN 18 315 Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten ohne Bindemittel, DIN 18 316 Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln, DIN 18 317 Straßenbauarbeiten; Oberbauschichten mit bituminösen Bindemitteln, DIN 18 318 Straßenbauarbeiten; Steinpflaster, DIN 18 320 Landschaftsbauarbeiten, DIN 18 330 Mauerarbeiten, DIN 18 331 Beton- und Stahlbetonarbeiten, DIN 18 335 Stahlbauarbeiten, DIN 18 363 Anstricharbeiten, DIN 18 364 Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauten.

Kostengruppen				Anmerkungen
1	2	3	4	
3 Bauwerk	3.1 Baukonstruktionen		Die Kostengruppen 3.1.1.1 bis 3.1.9.1 sollen im Kostenanschlag, soweit erforderlich und zweckmäßig, weiter unterteilt werden, entweder nach den in Betracht kommenden Allgemeinen Technischen Vorschriften (ATV) zur VOB Teil C oder nach den in der Spalte „Anmerkungen“ genannten Bauteilen/Bauelementen oder nach anderen geeigneten Abschnitten (siehe auch Vorbemerkung zu dieser Kostengliederung). 3.1.1 Gründung 3.1.1.1 Baugrube 3.1.1.2 Fundamente, Unterböden 3.1.2 Tragkonstruktionen 3.1.2.1 Tragende Außenwände, Außenstützen 3.1.2.2 Tragende Innenwände, Innenstützen 3.1.2.3 Tragende Decken, Treppen 3.1.2.4 Tragende Dächer, Dachstütze	Baugrube einschließlich Aushub, Abtransport und Hinterfüllen Fundamente, z. B. Einzel- und Streifenfundamente, Fundamentplatten, einschließlich Aushub; Unterböden, z. B. Unterbeton, Schüttungen, Bauwerkssole, einschließlich Aushub jeweils ohne Bekleidungen ¹⁾, ab Oberfläche der Fundamente jeweils ohne Bekleidungen ¹⁾, ab Oberfläche der Fundamente Deckenkonstruktionen, z. B. Balken, Träger, Platten, Plattenbalken, Überzüge, Unterzüge, Bogen, Gewölbe, Kappen, einschließlich füllender Teile wie Schüttungen, jedoch ohne Bekleidungen ¹⁾ und Beläge ²⁾; Treppen einschließlich Zwischenpodeste, sonst wie vor Dachkonstruktionen, z. B. Balken, Träger, Platten, Überzüge, Unterzüge, Dachstütze, Gitter- und Raumtragwerke, Kuppeln, jedoch ohne Dachbekleidungen ¹⁾ und Dachbeläge ²⁾
¹⁾ Bekleidungen befinden sich unter Decken, Treppen und Dächern oder auf Wänden und Stützen ²⁾ Beläge liegen auf Unterböden, Decken, Treppen und Dächern				

Kostengruppen				Anmerkungen
1	2	3	4	
		3.1.3 Nichttragende Konstruktionen	3.1.3.1 Nichttragende Außenwände und zugehörige Baukonstruktionen	Wände außen, auch Wandteile, Ausfachungen, ohne Bekleidungen¹⁾; Außentüren und -fenster einschließlich Verglasung, Oberflächenbehandlung, Beschläge sowie Fenster- und Türumrahmungen; Wandbekleidungen¹⁾ außen an tragenden und nichttragenden Außenwänden und -stützen einschließlich aller Leistungen zur Herstellung des fertigen Zustandes, z. B. Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser, Dämmschichten, Putz, Anstrich; Wandbekleidungen¹⁾ innen an tragenden und nichttragenden Außenwänden und -stützen, sonst wie vor; Fassadenelemente einschließlich Fenster, Türen, Wandteile, Fugendichtungen; Schutzelemente außen fest oder beweglich, z. B. für Sonnenschutz, sowie Brüstungen, Geländer Trennwände, auch Wandteile, Ausfachungen, ohne Bekleidungen¹⁾; Innentüren und -fenster einschließlich Verglasung, Oberflächenbehandlung, Beschläge, Fenster- und Türumrahmungen; Innenwandbekleidungen¹⁾ für tragende und nichttragende Innenwände einschließlich aller Leistungen zur Herstellung des fertigen Zustandes, z. B. Dämm-, Sperr- und Dichtungsschichten, Putz, Anstrich, Fliesen, Sockel, Tafelungen mit Hilfskonstruktionen; Wandelemente einschließlich Fenster, Türen, Hilfskonstruktionen, z. B. Montagewände, Fall- und Schiebewände, Wandelemente für WC und Duschen; Schutzelemente innen, z. B. Brüstungen, Gitter, Stoßabweiser
			3.1.3.2 Nichttragende Innenwände und zugehörige Baukonstruktionen	

¹⁾ Siehe Seite 7